



Die staatliche Parteienfinanzierung

(Stand: 20. Oktober 2017)

1.	Grundlagen	1
2.	Anspruchsvoraussetzungen	3
3.	Anspruchsumfang	3
4.	Obergrenzen	4
5.	Festsetzung und Auszahlung	5
6.	Abschlagszahlung	6
7.	Rechenschaftsberichte der Parteien	6
8.	Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen Verstößen gegen das Parteiengesetz	7
8.1	Unrichtiger Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG)	7
8.2	Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG)	8
8.3	Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im Rechenschaftsbericht (§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG)	8
8.4	Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG)	9
9.	Strafvorschriften (§ 31d PartG)	9

1. Grundlagen

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur staatlichen Parteienfinanzierung vom 9. April 1992 (Entscheidungen der BVerfG – BVerfGE – Bd. 85, S. 264 ff.) wurde diese vom Gesetzgeber im Parteiengesetz (PartG) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 grundlegend neu geregelt.¹ Die bis dahin ausgezahlte Wahlkampfkostenerstattung für die einzelnen Wahlen auf Bundes- und Länderebene wurde abgelöst durch eine allgemeine staatliche Teilfinanzierung (Neufassung des PartG vom 31. Januar 1994, BGBl. I S. 149²). Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 wurde das PartG erneut wesentlich geändert und insbesondere die finanziellen sowie strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen das PartG verschärft (BGBl. I S. 2268; Gesetzesentwurf: Bundestagsdrucksache 14/8778³). Mit dem Neunten Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673, Gesetzesentwurf: Bundestagsdrucksache 15/4246) wurden sodann einige Bestimmungen über die Rechnungslegung modifiziert. Das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748, Gesetzesentwurf: Bundestagsdrucksache 17/6291) hat eine schrittweise Anhebung der absoluten Obergrenze für die direkte staatliche Parteienfinanzierung in den Jahren 2011 und 2012 sowie eine Dynamisierung dieser Obergrenze für die Folgejahre vorgesehen, die

¹ Das PartG ist im Internet zu finden unter: www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung

² Die Ausgaben des BGBl. sind online verfügbar unter: www.bundesgesetzblatt.de

³ Der Internetpfad für die Suche nach Bundestagsdrucksachen ist zu finden unter: drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php

sich nach der durch das Statistische Bundesamt für das jeweilige Vorjahr ermittelten Entwicklung des spezifischen Preisindexes errechnet. Darüber hinaus hat dieses Änderungsgesetz festgelegt, dass fortan bei der Berechnung des für eine Partei festzusetzenden Zuschussbetrages zunächst die Einhaltung der relativen Obergrenze bei jeder anspruchsberechtigten Partei und erst danach die Einhaltung der absoluten Obergrenze bei der Errechnung der auszureichenden Gesamtsumme Beachtung zu finden hat. Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563, Gesetzentwurf: Bundestagsdrucksache 18/6879) wurde die Verpflichtung aller politischen Parteien zur Rechnungslegung durch die Einführung eines Zwangsgeldes sowie die Möglichkeit eines Verlustes des Parteienstatus verschärft. Darüber hinaus hat die Gesetzesänderung z.B. noch eine Veränderung bei der Berechnung der relativen Obergrenze mit sich gebracht: Danach dürfen Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit nur nach Abzug der hierbei entstandenen Ausgaben berücksichtigt werden.

Nach dem Urteil des BVerfG im Verbotsverfahren gegen die NPD vom 17. Januar 2017 sind die Reaktionsmöglichkeiten gegenüber verfassungsfeindlichen Parteien in Art. 21 GG ergänzt worden. Danach sind Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 3 GG). Über den Ausschluss einer Partei aus der Finanzierung entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 4 Alt. 2 GG). Die Antragsberechtigung ist parallel zum Parteiverbotsverfahren ausgestaltet. Mit dem Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730, Gesetzentwurf Bundestagsdrucksache 18/12358) ist auch das Parteiengesetz angepasst worden (§ 18 Abs. 7 Satz 2 PartG).

Gemäß § 18 Abs. 1 PartG erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz⁴ obliegenden und im PartG konkretisierten Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Die Verwurzelung wird zum einen am Erfolg gemessen, den eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie bei den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen an dem Umfang der Zuwendungen natürlicher Personen. Zuwendungen in diesem Sinne sind eingezahlte Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden von natürlichen Personen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG).

⁴ Das Grundgesetz ist zu finden unter: : www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben gemäß § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 1 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen für ihre Listen erreicht haben. Fusionieren Parteien (vgl. § 9 Abs. 3 PartG), werden ihre vorher erzielten Stimmenergebnisse nur dann addiert, wenn diese jeweils als solche das erforderliche Stimmenquorum von 0,5 Prozent bzw. 1 Prozent erreicht haben. Ist eine Liste für die Partei nicht zugelassen, entsteht gemäß § 18 Abs. 4 PartG ein Anspruch, wenn die Partei 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmenkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht hat.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorlage des jeweils letztfälligen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichts (§ 19a Abs. 1 und 3 PartG) und – für nicht bereits im Vorjahr anspruchsberechtigte Parteien – ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Abs. 1 PartG).

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Finanzierung aus. Gleiches gilt, wenn das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass eine Partei von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen ist (§ 18 Abs. 7 PartG). Eine anteilige Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr der Auflösung oder des Parteiverbots ist dann nicht mehr möglich, da die Festsetzung stets erst im Folgejahr rückwirkend für das abgelaufene Jahr erfolgt.

3. Anspruchsumfang

Für jede anspruchsberechtigte Partei wird gemäß § 18 Abs. 3 PartG jährlich für die bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von 4 Mio. Stimmen ein Betrag von 1,00 Euro sowie für darüber hinaus erzielte Stimmen 0,83 Euro je Stimme in Ansatz gebracht („Wählerstimmenanteil“). Der Wahlerfolg der Parteien wird damit vom Staat in unterschiedlicher Höhe honoriert. Für die von natürlichen Personen gewährten Zuwendungen wird gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG bis zu einer Gesamthöhe von 3.300 Euro je Person und Jahr ein Betrag von 0,45 Euro je Euro angesetzt („Zuwendungsanteil“).

Den Gesamtbetrag dieser Zuwendungen weisen die Parteien in ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr gemäß

§ 24 Abs. 8 PartG aus. Zuwendungen natürlicher Personen über den berücksichtigungsfähigen Betrag von 3.300 Euro hinaus sind ebenso wie Zuwendungen von juristischen Personen grundsätzlich zulässig. Sie bleiben aber bei der Berechnung des Zuwendungsanteils außer Betracht und werden nur bei der Ermittlung der relativen Obergrenze (siehe nachfolgend Nr. 4) berücksichtigt.

4. Obergrenzen

Die Summe der jährlichen staatlichen Finanzierung aller Parteien darf gemäß § 18 Abs. 2 PartG eine „absolute Obergrenze“ nicht überschreiten, wobei insoweit steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt bleiben⁵. Von 1994 bis 1997 entsprach sie nach der Vorgabe des eingangs genannten BVerfG-Urteils vom 9. April 1992 und nach den entsprechenden Empfehlungen der vom damaligen Bundespräsidenten einberufenen unabhängigen Kommission zur Parteienfinanzierung (vgl. § 18 Abs. 7 PartG) dem Umfang der bisherigen staatlichen Parteienfinanzierung, nämlich 230 Mio. DM (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 74). Nach einer die Geldwertentwicklung berücksichtigenden Anhebung dieser Grenze auf 245 Mio. DM für die Jahre 1998 bis 2001 ist die jährliche absolute Obergrenze ab dem Jahr 2002 auf 133 Mio. Euro festgesetzt worden (§ 18 Abs. 2 PartG). Mit dem Zehnten Änderungsgesetz zum Parteiengesetz (BGBl. I S. 1748) wurde diese Obergrenze angehoben. Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel betrug demnach 141,9 Mio. Euro für das Jahr 2011 und 150,8 Mio. Euro für das Jahr 2012. Seit 2013 erhöht sich die absolute Obergrenze jährlich im Rahmen einer in § 18 Abs. 2 PartG geregelten Dynamisierung. Für das Jahr 2016 liegt die absolute Obergrenze bei 160.519.363 Euro (Bundestagsdrucksache 18/8295).

⁵ Parteien sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 18a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz [ErbStG]).

Zuwendungen an Parteien (Beiträge, Spenden) können von natürlichen Personen steuerlich geltend gemacht werden, nicht hingegen von juristischen Personen wie zum Beispiel Kapitalgesellschaften oder Verbänden.

Gemäß § 34g Einkommensteuergesetz (EStG) können pro Kalenderjahr Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1.650 Euro (bzw. 3.300 Euro bei zusammen veranlagten Eheleuten) zu 50 Prozent direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, maximal also 825 Euro (bzw. 1.650 Euro).

Zuwendungen oberhalb dieser ersten 1.650 bzw. 3.300 Euro können gemäß § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgabe von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Für den übersteigenden Anteil gilt erneut eine Grenze von 1.650 Euro (Zusammenveranlagung 3.300 Euro). Die effektive Steuerersparnis hängt insoweit vom persönlichen Steuersatz ab.

Für Parteizuwendungen oberhalb 3.300 Euro (bzw. 6.600 Euro) ist keine steuerliche Vergünstigung vorgesehen.

Wegen des aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Verbots einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung darf gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG die staatliche Finanzierung bei den einzelnen Parteien die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“). Ist letztere niedriger, beschränkt sich die staatliche Teilfinanzierung der betreffenden Partei auf die Summe dieser Eigeneinnahmen.

Die Berechnung des Anspruchsumfangs führt regelmäßig zu einem die absolute Obergrenze übersteigenden Betrag. Ursache hierfür ist u.a., dass Parteien ein hohes Aufkommen an zuschussfähigen Spenden natürlicher Personen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG verzeichnen können. Würde der gesetzlich vorgesehene Zuschuss in voller Höhe ausgezahlt werden, würde es zu einer Überschreitung der absoluten Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung kommen. Gemäß § 19a Abs. 5 Satz 2 PartG ist deshalb eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel aller anspruchsberechtigten Parteien erforderlich.

Die beschriebenen Schritte der Anpassung an die relative und danach an die absolute Obergrenze haben zur Folge, dass die Parteien tatsächlich nicht die in § 18 Abs. 3 PartG genannten Beträge je Wählerstimme und zugewendetem Euro erhalten, sondern entsprechend gekürzte Beträge.

5. Festsetzung und Auszahlung

Gemäß § 19a Abs. 1 PartG legt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen der ihm durch das PartG übertragenen Exekutivaufgaben einer mittelverwaltenden Behörde jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel der anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Die für die Festsetzung zu berücksichtigenden Rechenschaftsberichte für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Rechenschaftsjahr haben die Parteien bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Dieser kann gemäß § 19a Abs. 3 Satz 2 PartG die Abgabefrist um bis zu 3 Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG den Anspruch auf den Zuwendungsanteil. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres (Festsetzungsjahr) nicht eingereicht, verliert sie zudem noch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit den gesamten Anspruch auf die staatliche Teilfinanzierung für das Anspruchsjahr. Die Fristen werden gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nur dann gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt.

Die Auszahlung der errechneten Mittel erfolgt an die Landes- und Bundesverbände der Parteien.

Die Landesverbände erhalten von den auf die Gesamtpartei entfallenden staatlichen Mittel einen Betrag in Höhe von 0,50 Euro für jede für die Partei bei der letzten Landtagswahl abgegebene Stimme (§ 19a Abs. 6 PartG) und zwar grundsätzlich unabhängig von der Kürzung auf die absolute und relative Obergrenze einerseits und von dem erhöhten Rechnungsansatz für die ersten 4 Mio. Stimmen andererseits; beides wirkt sich in der Regel nur auf Bundesebene aus. Die hiernach auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge teilt der Präsident des Deutschen Bundestages den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente, die für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständig sind, verbindlich mit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 PartG). Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an den Bundesverband, bei Landesparteien an den Landesverband (§ 21 Abs. 1 PartG). Die vom Bund zu zahlenden Gelder sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 60 [Allgemeine Finanzverwaltung], Kapitel 6002 [Allgemeine Bewilligung], Titel 684 03) eingestellt.

6. Abschlagszahlung

Die Parteien, für die im Festsetzungsjahr Mittel für das Vorjahr festgesetzt worden sind, haben ohne weiteren Antrag Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte der vier Quartale des Festsetzungsjahres in Höhe von höchstens 25 Prozent des für das Vorjahr festgesetzten Betrages. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der nächsten Festsetzung zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung der Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Abs. 1 PartG). Die Abschlagszahlungen werden bei der Festsetzung zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres verrechnet. Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen (§ 20 Abs. 2 PartG).

7. Rechenschaftsberichte der Parteien

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen alle Parteien unabhängig davon, ob sie Anspruch auf eine direkte staatliche Finanzierung haben, gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und §§ 23 ff. PartG in einem nach Gesamtpartei, Bundesverband, Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden gegliederten Rechenschaftsbericht Rechnung legen. Der Umfang und die Gliederung des Rechenschaftsberichts sind gesetzlich vorgegeben (vgl. § 24 PartG); der Vermögensbilanz ist ein bestimmten Mindestanforderungen genügender Erläuterungsteil hinzuzufügen (§ 24 Abs. 7 PartG). Der Rechenschaftsbericht ist in der Regel von einer unabhängigen Stelle zu prüfen (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausnahmsweise auch Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaft) und mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen, der ihn als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 23 Abs. 2 PartG). Verfügt eine nicht

anspruchsberechtigte Partei weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann auch ein untestierter Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 5 PartG). Gemäß § 23a PartG hat zusätzlich auch der Präsident des Deutschen Bundestages zu prüfen, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes des PartG entspricht. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, hat die Bundestagsverwaltung den Sachverhalt in einem besonders geregelten Verfahren – ggf. unter Hinzuziehung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern – aufzuklären. In diesem Fall dürfen staatliche Mittel nur vorläufig festgesetzt und gegen Sicherheitsleistungen in Höhe der möglichen Zahlungsverpflichtung der Partei (§§ 31a bis 31c PartG, vgl. dazu nachfolgend Nr. 9.1 bis 9.3) ausgezahlt werden (§ 19a Abs. 1 Satz 3 PartG). Das Ergebnis der Prüfung wird in den Bericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien aufgenommen, der ebenfalls als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird (§ 23 Abs. 3 PartG). Ein Fundstellenverzeichnis nebst Internet-Quellenhinweis über die bisher veröffentlichten Rechenschaftsberichte und die Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages über diese Rechenschaftsberichte ist im Internet einzusehen.

Der Präsident des Deutschen Bundestages kann, beginnend 2016 mit Bezug auf das Rechnungsjahr 2015, gegen Parteien, die keinen Rechenschaftsbericht einreichen, ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro festsetzen (§ 38 Abs. 2 PartG). Diese Regelung gilt auch für Parteien, die keinen Anspruch auf Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung haben.

Außerdem verliert eine Partei, die sechs Jahre hintereinander keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, die Rechtsstellung als Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Diese Regelung findet erstmals im Jahre 2018 Anwendung, wenn der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 nicht rechtzeitig bis zum 30. September oder – nach Verlängerungsantrag – bis zum 31. Dezember 2017 abgegeben und auch in den fünf Jahren zuvor kein Rechenschaftsbericht eingereicht wurde.

8. Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen Verstößen gegen das Parteiengesetz

8.1 Unrichtiger Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG)

Ist der der Berechnung der staatlichen Finanzierung zugrunde zu legende Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts unrichtig und sind dadurch der Partei überhöhte staatliche Mittel gewährt worden, wird die unrichtige Festsetzung zurückgenommen sowie der überhöhte Betrag

zurückgefordert und gegebenenfalls mit den nächstfälligen Zahlungen verrechnet. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG). Korrigiert die Partei die unrichtigen Zuwendungsausweise früherer Jahre durch entsprechend geringere Ausweise im nächstfälligen Rechenschaftsbericht, wird die jeweils unrichtige Festsetzung nicht zurückgenommen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). Vielmehr werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgesetzt, was sich wegen der regelmäßig notwendigen Kürzungen auf die absolute Obergrenze (vgl. oben Nr. 4) zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt.

8.2 Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG)

Werden bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 23a PartG Unrichtigkeiten festgestellt, entsteht gegen die jeweilige Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen die Unrichtigkeiten das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in der Vermögensbilanz oder im dazu gehörenden Erläuterungsteil, beträgt der Anspruch 10 Prozent des nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dieser Rechtsfolge unterliegen die Parteien nicht, wenn sie die Unrichtigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt angezeigt haben, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages noch in einem anderen amtlichen Verfahren bekannt waren, und die Partei den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 23b PartG).

8.3 Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im Rechenschaftsbericht (§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG)

Hat eine Partei entgegen der Publizitätspflicht gemäß § 25 Abs. 3 PartG Spenden und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen, nicht unter Angabe des Namens oder der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendungen im Rechenschaftsbericht verzeichnet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages. Eine Partei unterliegt diesen Rechtsfolgen nicht, wenn sie den Publizitätsverstoß unter denselben Voraussetzungen, wie vorstehend unter Nr. 8.2 dargestellt, anzeigt. Gemäß § 25 Abs. 3 PartG sind Spenden an die Gesamtpartei, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich und unabhängig von der späteren Rechnungslegung anzuzeigen, um sie unter Angabe des Zuwenders zeitnah in einer gesonderten Bundestagsdrucksache veröffentlichen zu können (vgl. das Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im

Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen). Verstößt die Partei gegen diese Anzeigepflicht, sieht das Gesetz keine Rechtsfolge vor.

8.4 Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG)

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG sind die Parteien berechtigt, Barspenden nur bis zu einem Betrag von 1.000 Euro anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung der unzulässigen Spende an den Bundestagspräsidenten gemäß § 25 Abs. 4 PartG und keine Sanktion gemäß § 31c PartG aus (vgl. dazu den nachfolgenden Absatz), da sich dessen Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle der gemäß § 25 Abs. 2 PartG unzulässigen Spenden beschränkt. Der Verstoß führt aber dazu, dass solche Spenden gleichwohl nicht als rechtmäßig erlangt gelten. Sie dürfen daher bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG nicht als Zuwendungen berücksichtigt werden. Entsprechend dürfen solche Spenden auch nicht in dem dieser Berechnung zugrunde zu legenden Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Abs. 8 PartG ausgewiesen werden. Geschieht dies dennoch, ist der Rechenschaftsbericht mit den sich aus § 31a und § 31b PartG ergebenden Rechtsfolgen unrichtig (vgl. oben Nr. 8.1 und 8.2).

Hat eine Partei gemäß § 25 Abs. 2 PartG unzulässige Spenden angenommen (z.B. Spender nicht feststellbar, Spenden erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils, Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften) und nicht gemäß § 25 Abs. 4 PartG unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG).

9. Strafvorschriften (§ 31d PartG)

Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Parteimittel oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechnungslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht einreicht oder als Empfänger einer Spende diese in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder entgegen der im § 25 Abs. 1 Satz 3 PartG normierten Pflicht eine Spende nicht unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das gilt nicht, wenn die betreffende Person beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt eine Selbstanzeige erstattet, zu dem weder konkrete Anhaltspunkte für die Tathandlung öffentlich

oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder anderen verfahrenszuständigen Amtsträgern bekannt waren und der Täter den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 31d Abs. 1 PartG).

Ebenso wird bestraft - hier ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige -, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (§ 31d Abs. 2 PartG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Angabe falscher Rechenschaftsberichte darüber hinaus eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere gemäß § 263 Strafgesetzbuch⁶/StGB (Betrug) oder § 266 StGB (Untreue), begründen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 3 (Parteienfinanzierung, Landesparlamente)

⁶ Das StGB lässt sich unter der Adresse: www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html aufrufen.